



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2025/01947**
Datum: 11.11.2025
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Sportausschuss	12.11.2025	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	18.11.2025 10.12.2025	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.11.2025 17.12.2025	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der AfD-Stadtratsfraktion zum Änderungsantrag der Fraktion FDP/FREIE WÄHLER VIII/2025/01940 zur dritten Änderung der Sportstättenbenutzungssatzung VIII/2025/01364

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Sporteinrichtungen der Stadt Halle (Saale) – Sportstättenbenutzungssatzung mit folgender Ergänzung: In § 3 wird nachstehender Absatz 7 eingefügt:

(7) ~~Kinder- und Jugendsportgruppen~~ der halleschen Sportvereine sind im Rahmen des regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetriebs bis zur Vollendung des ~~18-~~12. Lebensjahres von der Betriebskostenbeteiligung ausgenommen.

gez. A. Raue
Fraktionsvorsitzender AfD-Stadtratsfraktion

Begründung:

Auch unter der Annahme, dass man die Jugend bis zum Alter von 18 Jahren ansetzt, trainieren Jugendliche häufig mit (jungen) Erwachsenen zusammen, so dass eine Abgrenzung der Gruppen zum Zwecke der Gebührenerhebung durch die Verwaltung schwierig werden könnte.

Außerdem ist der Begriff „Jugendliche“ unscharf. In einem medizinisch-psychologischen Sinne ist die Jugendphase ein Übergang vom Kind zum Erwachsenen, der etwa vom 13. bis zum 21. Lebensjahr dauern kann.

Zwecks rechtssicherer Erhebung der Gebühren soll eine Begrenzung der Betriebskostenbeteiligung auf Kindergruppen bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres vorgenommen werden, um diesen auf jeden Fall die Befreiung von der Betriebskostenbeteiligung zu ermöglichen. Kinder sind in ihrer Entwicklung in besonderem Maße auf regelmäßige sportliche Betätigung angewiesen.